

# Kollektivvertragliche Einstufung von Bauangestellten

Der Entgeltanspruch eines Angestellten ist primär danach zu beurteilen, was mit dem Arbeitgeber vertraglich vereinbart wurde. Das kollektivvertragliche Mindestniveau darf dabei aber nicht unterschritten werden.

TEXT: CHRISTOPH WIESINGER, GESCHÄFTSSTELLE BAU

**D**er Kollektivvertrag für Angestellte des Baugewerbes und der Bauindustrie (im Folgenden kurz KV Bau-Ang) kennt acht Beschäftigungsgruppen. Diese lassen sich wiederum in zwei Kategorien unterteilen – in die kaufmännischen und technischen Angestellten (A1-A5) sowie in die Meister und Poliere.

## Wie ist die Beschäftigungsgruppe zu ermitteln?

Die richtige Beschäftigungsgruppe ist in zwei Schritten festzustellen, wobei die Reihenfolge dieser beiden Schritte nicht vertauscht werden darf. Ausgangspunkt ist die tatsächliche Tätigkeit des Angestellten. Zeiten, in denen der Angestellte in Stellvertretung Tätigkeiten einer höheren Gruppe erbringt, bleiben bis zu zwei Monate unberücksichtigt (§ 8 Z 9 KV Bau-Ang).

Im zweiten Schritt ist die Ausbildung in Verbindung mit Praxiszeiten zu prüfen, die in § 9 KV Bau-Ang für jede Gehaltsgruppe (Ausnahme: A1) gesondert angeführt sind. Der zweite Schritt kann aber nur dazu führen, einen Angestellten in eine niedrigere Gruppe einzureihen als es sich aus dem ersten Schritt – also der Tätigkeit – ergeben würde. Die bloße Erfüllung von Ausbildung und Praxiszeiten führt also nicht dazu, dass daraus ein Anspruch auf eine Einstufung in eine höhere Gruppe abzuleiten ist.

### BEISPIEL 1

Eine Person hat das Publizistikstudium erfolgreich abgeschlossen, findet aber keine facheinschlägige Arbeit. Um nicht arbeitslos zu sein, wird diese Person in einem Bauunternehmen tätig, und zwar als Assistent der Geschäfts-

leitung. Für unser Beispiel nehmen wir an, dass diese Position der Gruppe A3 entspricht.

Nach § 9 KV Bau-Ang ist für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppe A3 ein Hochschulstudium erforderlich (BG A3 lit d). Für die Einreihung in die Beschäftigungsgruppe A4 ist neben dem Studium eine einjährige Berufstätigkeit als Angestellter im Baufach erforderlich (BG A4 lit a).

**Einstufung:** Dieser Angestellter ist in A3 einzustufen und auch nach einem Jahr nicht (!) in A4 umzureihen. Grund für den Verbleib ist, dass der Angestellte keine Tätigkeiten erbringt, die der Gruppe A4 entsprechen.

**Variante:** Eine Person hat Bauingenieurwesen studiert und beginnt nach dem Studium bei einem Bauunternehmen als Statiker. Dieser Angestellte ist im ersten Jahr jedenfalls in die Gruppe A3 einzustufen, weil er keine Praxiszeiten hat. Ob nach einem Jahr eine Umreihung in die Gruppe A4 zu erfolgen hat, ist nach der Tätigkeit zu ermitteln. Entspricht sie den Voraussetzungen der Gruppe A4, ist eine Umstufung vorzunehmen.

## Sind Vordienstzeiten zu berücksichtigen?

Bei der Frage der Berücksichtigung von Vordienstzeiten sind zwei Aspekte zu unterscheiden, wobei die Regelung im Einzelfall diffizil sein kann.

Der erste Aspekt betrifft die Frage, ob Vordienstzeiten für die Ausbildungs-Praxis-Kombination zu beachten sind (siehe Beispiel 1). Hier verlangt der Kollektivvertrag oft Praxiszeiten in der Bauwirtschaft.

Der andere Aspekt betrifft das Gruppenalter, also die Frage, wie viele Biennalsprünge dem Angestellten angerechnet werden. Für diesen Aspekt sind tatsächliche Beschäftigungszeiten in derselben oder

einer höheren Gruppe beim aktuellen oder einem früheren Arbeitgeber zu berücksichtigen (§ 11 KV Bau-Ang). Zeiten, die ein Angestellter in einer niedrigeren Beschäftigungsgruppe eingestuft war, sind dementsprechend nicht zu berücksichtigen.

### BEISPIEL 2

Ein Buchhalter beginnt in einem Bauunternehmen zu arbeiten. Er hat bereits fünf Jahre Berufserfahrung, allerdings nicht in der Bauwirtschaft.

**Einstufung:** Dieser Angestellte ist von der Tätigkeit her in A3 einzustufen. Für die Anrechnung von Vordienstzeiten kommt es auf die Ausbildung an. Bei einem Lehrabschluss verlangt der KV bei der Gruppe A3 Vordienstzeiten in der Bauwirtschaft nur für Lohnbuchhalter und Lagerverwalter (BG A3 lit a), bei Maturanten aber jedenfalls (BG A3 lit c). Im ersten Fall ist der Angestellte in A3/nach dem 4. Jahr einzureihen, nach einem Jahr in A3/nach dem 6. Jahr. Im zweiten Fall erfolgt zunächst eine Einstufung in A2/nach dem 4. Jahr (siehe Beispiel 1), nach einem Jahr in A3/im ersten Jahr.

Der OGH hat in einem Fall entschieden, dass nicht nur Vordienstzeiten aus einem Arbeitsverhältnis, das dem KV Bauangestellte unterlegen ist, für das Gruppenalter anzurechnen sind (OGH 15. 12. 2009, 9 ObA 39/09i). Das betraf aber „nur“ die Frage der Anrechnung für das Gruppenalter. Das wird im Beispiel 2 ersichtlich, weil in beiden Varianten eine Einstufung „nach dem 4. Jahr“ erfolgt. Für die Frage, ob die Vordienstzeiten auch bei der Ausbildungs-Praxiszeiten-Kombination zu berücksichtigen sind, kommt es auf die entsprechende Regelung im KV an – und die ist nicht einheitlich. ■